



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Das Studium bereitet die Studierenden auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Gymnasien bzw. Sekundarschulen vor. Es soll Begriffe, Inhalte, Theorien und Methoden der Biologie und Biologiedidaktik vermitteln und die für die Durchführung von biologischen Erkenntnismethoden, Darstellungsweisen sowie bioethischen Fragen und Experimenten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausbilden.

(2) Die künftige Lehrerin bzw. der künftige Lehrer soll ein solides biologisches und biologiedidaktisches Fachwissen sowie Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie bzw. ihn befähigen, diese in geeigneter Form in den Unterricht einzubringen. Die fachliche biologische und biologiedidaktische Bildung soll auch zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen.

(3) Im Hinblick auf die zunehmende fächerübergreifende Gestaltung des Biologieunterrichts werden spezielle fächerübergreifende Themen sowie fächerübergreifende Lehr- und Lernkonzepte in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt, ihre evolutive Entwicklung und der gesellschaftliche Bezug der Biologie, z. B. bioethischen Fragestellungen, herausgearbeitet.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Modulteilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLs sind.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: vermitteln einen allgemeinen Überblick und grundlegende Zusammenhänge sowie Spezialkenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in

kleinen Gruppen sowie der Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

- c. Übungen: dienen dem Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten und deren Verfestigung in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Praktika: dienen dem Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbstständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen, darunter zählen:
Laborpraktika: beinhalten Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biologischen Fragestellungen sowie Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweisen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte;
Geländepraktika: dienen dem Erwerb von Formenkenntnis; Beobachtung des Verhaltens von Organismen, Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen;
- e. Exkursionen: dienen der Vertiefung von Artenkenntnissen unter wissenschaftlicher Leitung;
- f. schulpraktische Übungen (SPÜ): dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- g. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. Lehramt an Sekundarschulen sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Protokoll: Ein Protokoll ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung und Diskussion von i. d. R. nicht mehr als 5 Seiten zur Vorlage beim Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin.
- b. SPÜ-Bericht: Ein SPÜ-Bericht ist eine schriftliche kriteriengeleitete und literaturbasierte Planung und Reflexion von Biologieunterricht von ca. 15 bis 20 Seiten.
- c. Wissenschaftlicher Vortrag: In einem wissenschaftlichen Vortrag werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert, i. d. R. 15 Minuten Dauer.
- d. Testate: Testate von maximal 30 Minuten Dauer können vor Beginn einer Lehrveranstaltung (Antestat), während einer Lehrveranstaltung (Zwischentestat) oder zum Abschluss einer Lehrveranstaltung (Abtestat) abgenommen werden. Testate dienen der Überprüfung des vorhandenen Wissens und der Kompetenzen.
- e. Microteaching: Studierende planen und erproben kurze Unterrichtssequenzen (ca. 20 bis 30 Minuten) mit ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen. Anschließend werden die Erfahrungen kriteriengeleitet mündlich und/oder schriftlich reflektiert.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten.

- b. Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Abtestat: Abtestate dienen der Leistungsüberprüfung am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie sind eine Kombination von theoretischer und praktischer Leistungsüberprüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer.
- d. Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung und Diskussion von i. d. R. nicht mehr als 10 Seiten zur Vorlage beim Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin.
- e. Referat: In einem Referat werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert i. d. R. 15 bis 30 Minuten.
- f. Portfolio: Ein Portfolio ist eine prozessorientierte systematische Dokumentation von Belegen der Entwicklung eigener Kompetenzen und der reflexiven Auseinandersetzung mit dem bearbeiteten Gegenstand und dem eigenen Lernprozess. Das Portfolio hat einen Umfang von etwa 15-20 Seiten (exklusive der Anhänge) und kann neben ausgewählten Dokumenten auch verschiedene Teilleistungen forschend-empirischer Prozesse (z. B. Poster, Präsentationen) umfassen.
- g. Praktikumsbericht (Schulpraktikum): ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Dieser Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

(4) Bei Leistungen gem. Abs. 2 und 3, die im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht werden, muss der jeweilige individuelle Anteil der erbrachten Leistung an der Gesamtleistung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Biologie bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät I einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter; beide müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I – Biowissenschaften am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Ordnung bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 54) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.2019 (ABl. 2019, Nr. 8, S. 30) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 54) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.2019 (ABl. 2019, Nr. 8, S. 30) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Übersicht über das Fach Biologie / Lehramt an Gymnasien (100 LP)

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul(teil)- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
BIO.02955	Allgemeine Botanik	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1.
BIO.02953	Allgemeine Zoologie	Nein	6	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1. und 2.
BIO.02957	Entwicklungsbiolo- gie/Humanbiologie	Ja	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur	ja	3. oder 5.
BIO.08815	Evolution und Biodiversität	Ja	5	5	Ja	Nein	T1: mündli- che Prüfung oder Klau- sur; T2: Abtestat	ja	3. und 4.
BIO.04838	Fachdidaktik Biologie I	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	3. und 4.
BIO.04837	Fachdidaktik Biologie II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
BIO.08823	Fachdidaktik Biologie III	Nein	4	5	Ja	Nein	Portfolio	nein/ benotet	8.
BCT.02940	Grundlagen der Biochemie für Lehramt Biologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	2. oder 4.

BIO.05046	Grundlagen der Chemie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	nein/ benotet	1.
BIO.02951	Grundlagen der Genetik	Nein	3	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	ja	7.
BIO.02952	Grundlagen der Mikrobiologie	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	4. oder 6.
BIO.02941	Grundlagen der Zellbiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	ja	1.
BIO.02938	Ökologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	2. oder 4.
BIO.05010	Pflanzenphysiologie für das Lehramt	Ja	5	5	Ja	Nein	Klausur	ja	4. oder 6.
BIO.08778	Schulpraktikum Biologie	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht (Schulprak- tikum)	nein/ benotet	6. und 7.
BIO.02956	Spezielle Botanik	Ja	5	5	Nein	Nein	T1: mündliche Prüfung oder Klausur; T2: Abtestat	ja	3. und 4.
BIO.05013	Tierphysiologie für das Lehramt	Ja	5	5	Ja	Nein	Klausur	ja	3. oder 5.
BIO.05165	Verhaltensbiologie	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	6. oder 8.
BIO.04634	Wahlmodul I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7. oder 9.
	Wahlpflichtmodule								
	Wahlmodul statt Chemie (nur für Studierende, die Biologie in Kombination mit Chemie studieren)								
BIO.04766	Wahlmodul III	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7. oder 9.

							sur		
	Hinweis zum Studienprogramm: Studierende, die Biologie in Kombination mit Chemie studieren, absolvieren anstelle des Moduls "Grundlagen der Chemie" das Wahlmodul III								

Übersicht über das Fach Biologie / Lehramt an Sekundarschulen (85 LP)

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul(teil)- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
	Pflichtmodule								
BIO.02955	Allgemeine Botanik	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1.
BIO.02953	Allgemeine Zoologie	Nein	6	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1. und 2.
BIO.02957	Entwicklungsbiolo- gie/Humanbiologie	Ja	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	3. oder 5.
BIO.08815	Evolution und Biodiversität	Ja	5	5	Ja	Nein	T1: mündli- che Prüfung oder Klau- sur; T2: Abtestat	ja	3. und 4.
BIO.04838	Fachdidaktik Biologie I	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	3. und 4.
BIO.04837	Fachdidaktik Biologie II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
BIO.08823	Fachdidaktik Biologie III	Nein	4	5	Ja	Nein	Portfolio	nein/ benotet	8.
BCT.02940	Grundlagen der Bioche- mie für Lehramt Biologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	2. oder 4.

[illegible]